

An unsere Kunden

Brixen, den 02/12/2022

Neuerungen beim Fringe Benefit

Sehr geehrter Kunde,

wie bereits mit Rundschreiben 7/2022 mitgeteilt, wurde mit den Dekreten „Aiuti“ und „Aiuti bis“ die Regelung zu den Sachentlohnungen („fringe benefits“) grundlegend überarbeitet. Mit dem kürzlich erlassenen Dekret „Aiuti quater“ wurde der mögliche Höchstbetrag dieser Leistungen weiter angehoben. In diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen eine Übersicht zu den aktuellen Bestimmungen geben

1. Fringe-Benefit – Eine kurze Erklärung

Im Normalfall erhält ein Mitarbeiter von seinem Arbeitgeber Geld als Gegenleistung für die erbrachte Arbeit. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden die sogenannten Sachentlohnungen („fringe benefits“). Diese bestehen nicht aus einer monetären Leistung, sondern aus Gegenständen, Dienstleistungen oder ähnlichem. Klassische Beispiele dafür sind ein Firmenauto, das auch privat genutzt wird, oder ein Geschenk zu Weihnachten. Da es sich aber nach wie vor um eine – wenn auch spezielle – Art von Entlohnung handelt, sind die üblichen Abzüge für Steuern und Sozialbeiträge zu tätigen.

Die Grundlage für die Berechnung dieser Abgaben ist entweder der effektive Wert der Leistung (z.B. bei einem Gutschein oder einem Gegenstand) oder ein errechneter Wert (ACI-Tarif bei einem Fahrzeug).

Als Anreiz für die Inanspruchnahme der Sachentlohnungen gibt es eine Sonderbestimmung, welche einen Freibetrag von € 258,23 pro Jahr und Mitarbeiter vorsieht, bis zu welchem keine Abzüge zu tätigen sind. Erst bei Überschreiten dieser Summe müssen die Lohnabgaben erhoben werden – und zwar auf den gesamten Betrag. Somit kann das fringe benefit eine sehr günstige Methode für eine kleine Gehaltsaufbesserung sein.

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

2. Neuerungen für 2022

Für das Jahr 2022 gibt es gleich mehrere Neuerungen im Bereich der Sachentlohnungen, welche der Energiekrise und den allgemeinen Teuerungen Rechnung tragen sollen.

- a) Zum einen wurde die Obergrenze für die steuer- und beitragsbefreite Zurverfügungstellung von Leistungen und Warengutscheinen von € 258,23 zunächst auf € 600, und später sogar auf € 3.000 angehoben. Es handelt sich dabei um ein Gesamtlimit pro Mitarbeiter, in welches sämtliche Sachentlohnungen des Jahres einberechnet werden (falls mehrere erbracht wurden).
- b) Zum anderen gesellt sich zu der eben beschriebenen Höchstsumme noch ein zweiter Betrag, welchen man im Auge behalten sollte: zusätzlich zu den € 3.000 kann man nämlich weitere € 200 an Tankgutscheinen an die Mitarbeiter verteilen. Es muss sich dabei zwingend um materielle Gutscheine handeln, welche bei einer Tankstelle erworben werden und ausschließlich zum Erwerb von Treibstoff dienen – eine Geldsumme darf es hingegen nicht sein. Man kann auch das gesamte Jahreslimit (also die € 3.000 + € 200 = € 3.200) als Tankgutscheine nutzen!
- c) Neu ist zudem, dass der Arbeitgeber seine Mitarbeiter bei der Bezahlung der Gas-, Strom- und Wasserrechnungen für den Hausgebrauch von 2022 unterstützen kann, indem er die Kosten derselben – ganz oder teilweise – über den Lohnstreifen rückvergütet. Dabei darf die ausgezahlte Summe auf keinen Fall höher als die entsprechende Energierechnung sein. Die Rechnung muss auf den Namen des begünstigten Arbeitnehmers selbst oder eines nahen Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister; auch wenn nicht zu Lasten lebend oder zusammenwohnend) ausgestellt sein. Mieter oder Miteigentümer von Kondominien sind ebenfalls anspruchsberechtigt, wenn sie die Rechnungen selbst begleichen, auch wenn das Dokument auf das Kondominium oder den Vermieter ausgestellt ist.

Diese Bestimmung stellt eine kleine Revolution in diesem Bereich dar, da einerseits Energiekosten noch nie Gegenstand einer Sachentlohnung waren und andererseits erstmals ein Geldbetrag als fringe benefit zulässig ist. Hierbei ist die

oben beschriebene Obergrenze von € 3.000 zu beachten. Es werden nur jene Rückvergütungen als begünstigte Sachentlohnung betrachtet, welche innerhalb 12.01.2023 erfolgen.

Ab 2023 gelten voraussichtlich wieder die bisherigen Limits (€ 258,23, keine € 200 Tankgutscheine). Ob die Rückvergütung der Energiekosten weiterhin möglich ist, ist noch unklar.

3. Operative Vorschriften – Unterlagen

Damit die Betriebe (und vor allem aber das Steueramt) eine Übersicht über die erbrachten Sachentlohnungen und deren Gesamtwert haben, muss der Betrag der fringe benefits als figurativer Wert auf dem Lohnstreifen ausgewiesen werden. Solange man unter den beschriebenen Grenzen bleibt, hat das keine weiteren Auswirkungen. Bei Überschreiten der Summe fallen die Beträge in die Jahresentlohnung des Mitarbeiters hinein und es werden die Steuern und Sozialabgaben – auch der Arbeitgeberanteil – fällig.

Wir ersuchen Sie deshalb, uns die Werte sämtlicher im Jahr 2022 geleisteten Sachentlohnungen mitzuteilen, damit wir die Lohnstreifen korrekt ausarbeiten können.

Mit besonderem Augenmerk auf die Rückvergütung der Energierechnungen weisen wir darauf hin, dass wir zwingend die ausgefüllte und unterzeichnete Selbsterklärung laut Anlage 1 benötigen. Damit erklärt der Mitarbeiter zum einen die Beträge der zu erstattenden Energiekosten, und zum anderen, dass diese nicht bereits Gegenstand einer Rückvergütung – z.B. bei einem anderen Betrieb oder durch ein anderes Familienmitglied – waren. Wir empfehlen zudem, die entsprechenden Rechnungen beim Mitarbeiter anzufordern, um diese bei einer eventuellen Kontrolle vorweisen zu können.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Psaier Geier Partner

ERKLÄRUNG ÜBER DIE AUSGABEN FÜR DIE VERSORGUNG DES HAUSHALTS BEZÜGLICH WASSER- STROM
UND ERDGASVERSORGUNG

(gem. Art. 12 GD 09.08.2022 Nr. 115, mit Änderungen umgewandelt in Ges. 21.09.2022 Nr. 142)

ERKLÄRUNG ANSTELLE DER EIDESSTATTLICHEN VERSICHERUNG

(Art.47 D.P.R. 28 Dezember 2000, Nr.445)

Unterfertigte/r _____
geboren in _____ (____) am _____
wohnhaft in _____ (____) Adresse _____
In seiner/ ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter/in bei _____,
Steuernummer (Mwst. Nr.) _____,

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art.76 des D.P.R. 28.12.2000 Nr.445, bei Falscherklärungen
oder Erstellung bzw. Nutzung von gefälschten Dokumenten,

ERKLÄRT

bezugnehmend auf die für Wohnzwecke genutzte Immobilie in _____,
Adresse _____, in Besitz/ Nutzung des Antragstellers/ des
Ehepartners/ eines anderen Familienmitglieds aufgrund des folgenden Rechtstitels

- **Im Besitz von Dokumenten zu sein, welche die Zahlung folgender Ausgaben für die Versorgung des Haushalts innerhalb der Grenzen des Art. 51, Abs 3 TUIR belegen:**

Rechnung Nr.	Rechnung Datum	Art der Leistung Anbieter	Empfänger der Rechnung ¹	Betrag	Datum Zahlung	Art der Zahlung

- **Dass die gegenständlichen Rechnungen nicht bereits Gegenstand einer teilweisen oder vollständigen Rückvergütung bei diesem oder bei anderen Arbeitgebern sind.**

(Ort, Datum)

Der Unterfertigte

¹ Der **Empfänger** der Energielieferung kann auch eine **andere Person als der Mitarbeiter** sein, nämlich:

- ✓ Der **Ehepartner** oder ein **Familienmitglied** laut Art. 12, Tuir: in diesem Fall ist zwingend die Beziehung zum Arbeitnehmer anzugeben;
- ✓ Der **Vermieter**, wenn sich die Rechnungen auf die vom **Mitarbeiter, seinem Ehepartner oder Familienmitgliedern gemietete Immobilie** bezieht, und nur, wenn der Vermieter die **entsprechenden Spesen analytisch auf den Mieter weiterverrechnet** hat: in diesem Fall benötigen eine detaillierte Aufstellung der Spesen
- ✓ **Das Kondominium**, für den Anteil welcher zu Lasten des einzelnen Eigentümers geht.